

Satzung vom 16.12.2019

zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,10 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

**§ 6
Niederschlagswasser**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,24 EURO**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2019 zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Grevenbroich, den 16.12.2019

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

**Satzung
vom 17.12.2019**

zur 33. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom

15. Dezember 2017, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

- 1. Leichenzellen
Benutzung ohne Dekoration pauschal 150,- €
- 2. Trauerhallen
Benutzung einschl. Dekoration pauschal 250,- €

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

- 1. Grabbereitung
 - 1.1 Kindergrab 303,- €
 - 1.2 Reihengrab 496,- €
 - 1.3 Wahlgrab 709,- €
 - 1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 860,- €
 - 1.5 Beisetzung von Urnen auch in Urnenkammern 224,- €

- 2. Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 151,- €

- 3.1 Umbettung von Särgen nach Aufwand
- 3.2 Umbettung von Urnen **auch aus Urnenkammern** nach Aufwand

- 4.1 Ausbettungen nach Aufwand
- 4.2 Ausbettungen von Urnen **auch aus Urnenkammern** nach Aufwand

- 5. Tiefersetzung von Särgen nach Aufwand

- 6. Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts
 - 6.1 Wahlgräber je Grabstelle und Jahr 80,- €
 - 6.2 Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr 70,- €

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- 1. Ersterwerb
 - 1.1. Reihengrab
 - 1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren 511,- €
 - 1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren 1.996,- €
 - 1.2 Wahlgrab
 - 1.2.1 Wahlgrab 2.452,- €
 - 1.2.2 Tiefengrab 3.060,- €
 - 1.2.3 Wahlgrab für 4 Urnen 2.450,- €
 - 1.2.4 Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld 2.350,- €
 - 1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit **inklusive** Grabplatte und Verlegung / **ohne** Beschriftung auf dem Rasenfeld Elsen
 - 1.3.1 Rasenreihengrab für eine Urne 2.334,- €
 - 1.4 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit **ohne** Grabplatte und Verlegung / **ohne** Beschriftung
 - 1.4.1 Rasenreihengrab (**nur in Frimmersdorf**) 2.242,- €
 - 1.4.2 Rasenreihengrab für eine Urne 2.214,- €
 - 1.4.3 Rasenurnenwahlgrab 2.781,- €
 - 1.4.4 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne 2.100,- €
 - 1.5 Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium 2.944,- €

- 2. Wiedererwerb
Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3 und 1.4 pro Jahr des Wiedererwerbs.

- 3. Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 158,- €

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

- 1. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 38,- €
- 2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,- €
- 3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,- €
- 4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,- €
- 5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,- €
- 6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,- €
- 7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,- €
- 8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,- €
- 9.1 Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis 250,- €
- 9.2 Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben.
- 9.3 Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei Pflichtversäumnis 200,- €

V. Bescheinigungen

- 1. Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang

mit einer Bestattung

- 2. Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte Beisetzung einer Asche 24,- €

VI. Sonstiges

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2019 zur 33. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.12.2019

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriepark Elsbachtal“ – Ortsteil Gustorf
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriepark Elsbachtal“ – Ortsteil Gustorf – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Entwicklung des auf Grevenbroicher Stadtgebiet gelegenen Teils des „Industrieparks Elsbachtal“ als Industriegebiet planungsrechtlich vorzubereiten und damit die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans zu schaffen. Parallel zu diesem Änderungsverfahren erfolgt auch die planungsrechtliche Vorbereitung des auf Jüchener Stadtgebiets gelegenen Teils des Industrieparks. Damit wird die planungsrechtliche Umsetzung des Gesamtvorhabens gesichert.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 13.12.2019

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Rahmenplan Lohweg
hier: Beschlussfassung

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Beschlussfassung gefasst:

„Der Rat beschließt den Rahmenplan Lohweg als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.“

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen

**Bezeichnung: „Rahmenplan Lohweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Rahmenplan wird ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Grevenbroich, den 13.12.2019

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 47 „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 47 „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen

**BPlan-Nr.: N 47
Bezeichnung: „Lohweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.